

# RHEINLAND- PFALZ



# 2024/2025

## Grundschulen

© Verlag für Aufgabenbücher Krüger Druck+Verlag GmbH & Co. KG

- Erlasse
- Gesetze
- Verordnungen

### 2–6

#### Schulgesetz (SchulG)

- Allgemeines, S. 2
- Gliederung des Schulwesens, S. 3
- Mitwirkung der Eltern, S. 5
- Pflicht zum Schulbesuch, S. 6
- Schlussbestimmungen, S. 6

### 7–14

#### Schulordnung für die Grundschulen

- Schülerinnen, Schüler und Schule, S. 7
- Eltern und Schule, S. 7
- Schullaufbahnwechsel, S. 8
- Unterricht, S. 9
- Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung, S. 9
- Zeugnisse, S. 11
- Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule, S. 13
- Störung der Ordnung, S. 13
- Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule, S. 14

### 15–18

#### Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

- Grundsätze für die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, S. 15
- Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in der Schule, S. 16
- Verbindungslehrkräfte, S. 18

### 19–20

#### Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats

### 21–28

#### „Übergreifende Schulordnung“

- Schüler und Schule, S. 21
- Eltern und Schule, S. 21
- Orientierungsstufe, S. 22
- Differenzierung in der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule, S. 25
- Realschule plus, S. 25
- Integrierte Gesamtschule, S. 26
- Schullaufbahnwechsel zwischen Realschule plus, Berufsschule und Gymnasium, S. 26

### 29

#### Ferienkalender für Rheinland-Pfalz 2024/2025

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichtet die Redaktion überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.



# Schulgesetz (SchulG)

Auszug aus dem Schulgesetz vom 30. März 2004 mit Änderungen vom 07. Dezember 2022

## Allgemeines

### § 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten, unabhängig von seiner Religion, Weltanschauung, Rasse oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, seinem Geschlecht oder seiner sexuellen Identität sowie aus dem Anspruch von Staat und Gesellschaft an Bürgerinnen und Bürger zur Wahrnehmung von Rechten und Übernahme von Pflichten hinreichend vorbereitet zu sein.

(2) In Erfüllung ihres Auftrags erzieht die Schule zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen, zur Gleichberechtigung von Frau und Mann, zur Gleichstellung von behinderten und nichtbehinderten Menschen, zur Achtung vor der Überzeugung anderer, zur Bereitschaft, die sozialen und politischen Aufgaben im freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu übernehmen, zum gewaltfreien Zusammenleben und zur verpflichtenden Idee der Völkergemeinschaft. Sie führt zu selbstständigem Urteil, zu eigenverantwortlichem Handeln und zur Leistungsbereitschaft; sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, die freie Entfaltung der Persönlichkeit und die Orientierung in der modernen Welt zu ermöglichen, Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt zu fördern sowie zur Erfüllung der Aufgaben in Staat, Gesellschaft und Beruf zu befähigen. Sie leistet einen Beitrag zur Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund. Im Bewusstsein der Belange der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und Eltern mit Behinderungen wirken alle Schulen bei der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems mit.

(3) Zum Auftrag der Schule gehört auch die Sexualerziehung. Sie ist als Erziehung zu verantwortungsbewusstem geschlechtlichem Verhalten Teil der Ge-

samterziehung und wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie soll die Schülerinnen und Schüler ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechend in gebotener Zurückhaltung mit den Fragen der Sexualität vertraut machen sowie zu menschlicher, sozialer und gleichberechtigter Partnerschaft befähigen. Die Sexualerziehung hat die vom Grundgesetz und von der Verfassung für Rheinland-Pfalz vorgegebenen Wertentscheidungen für Ehe und Familie zu achten und dem Gebot der Toleranz Rechnung zu tragen. Über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung hat die Schule die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen (Gender Mainstreaming).

### § 2 Eltern und Schule

(1) Die Schule achtet bei der Erfüllung ihres Auftrags das natürliche und zugleich verfassungsmäßige Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(2) Schule und Eltern gewährleisten gemeinsam das Recht des Kindes auf Erziehung und Bildung. Sie ermöglichen dem Kind die Wahrnehmung des öffentlichen Erziehungs- und Bildungsangebots entsprechend seiner Neigung, seinen Fähigkeiten und seiner Entwicklung.

(3) Das Erziehungsrecht der Eltern und der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag sind in der Schule einander gleichgeordnet. Die gemeinsame Erziehungsaufgabe verpflichtet zu vertrauensvollem und partnerschaftlichem Zusammenwirken, zu gegenseitiger Unterrichtung und Hilfe in allen für das Schulverhältnis bedeutsamen Fragen sowie zu Aufgeschlossenheit und Offenheit im Umgang miteinander. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen die Eltern die Schule; sie können schulische Vorhaben fördern und Aufgaben übernehmen.

(4) Die Eltern haben ein Recht auf Beratung und Unterrichtung in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen.

(5) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Das Nähere regeln die Schulordnungen.

(6) Die Eltern unterrichten die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen.

(7) Die Schule informiert die Eltern über alle wesentlichen Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

### § 3 Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Informationen, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

(4) Die Schülerinnen und Schüler werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend in die Entscheidungsfindung über die Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft eingebunden. Es gehört zu den Aufgaben der Schule ihnen diese Mitwirkungsmöglichkeit zu erschließen.

(5) Alle Schülerinnen und Schüler sollen das schulische Bildungs- und Erziehungsangebot grundsätzlich selbstständig, barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und gemeinsam nutzen können. Die Entscheidung, ob der Schulbesuch an einer Förderschule oder im inklusiven Unterricht erfolgen soll, treffen die Eltern; § 59 Abs. 4 bleibt unberührt. Bei der Gestaltung des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind die besonderen

Belange von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen und ist ihnen der zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderliche Nachteilsausgleich zu gewähren.

## Gliederung des Schulwesens

### § 9 Schularten und Schulstufen

(1) Das Schulwesen ist in Schularten und Schulstufen gegliedert.

(2) Die Schularten umfassen einen oder mehrere Bildungsgänge mit spezifischen Lernschwerpunkten und Lernerfordernungen und ermöglichen die Organisation des Unterrichts in entsprechenden Lerngruppen. An allgemein bildenden Schulen können nach Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, nach Klassenstufe 10 der qualifizierte Sekundarabschluss I nach Jahrgangsstufe 12 oder 13 die allgemeine Hochschulreife erworben werden.

(3) Schularten sind:

1. die Grundschule,
2. die Realschule plus,
3. das Gymnasium,
4. die Integrierte Gesamtschule,
5. die berufsbildende Schule,
6. das Abendgymnasium,
7. das Kolleg,
8. die Förderschule.

(4) Die Schulstufen gliedern das Schulwesen nach Altersstufen; sie können eine oder mehrere Schularten umfassen. Sie sichern die gemeinsame Grundbildung und die Abstimmung der Bildungsangebote der Schularten sowie ihrer Abschlüsse und ermöglichen die Durchlässigkeit zwischen den Schularten.

(5) Schulstufen sind:

1. die Primarstufe,
2. die Sekundarstufe I und
3. die Sekundarstufe II.

(6) Die ersten beiden Klassenstufen der Sekundarstufe I bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte

und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen; sie kann schulartabhängig oder schulartübergreifend eingerichtet werden. In der Orientierungsstufe findet der Unterricht im Klassenverband statt. Es besteht die Möglichkeit, Neigungsdifferenzierung einzurichten.

## § 10 Aufgaben und Zuordnung der Schularten

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Alle Maßnahmen der Leistungs- und Neigungsdifferenzierung in innerer und äußerer Form wie auch die sonderpädagogische Förderung durch Prävention und integrierte Fördermaßnahmen tragen diesem Ziel Rechnung. Das Nähere regeln die Schulordnungen. Die Schulen sind verpflichtet, sich an der Lehrerbildung zu beteiligen.

(2) Die Grundschule führt in schulisches Lernen ein und legt die Grundlage für die weitere schulische Bildung. Die Grundschule kann für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder einen Schulkindergarten führen. Die Grundschule ist der Primarstufe zugeordnet und wird als volle Halbtagschule geführt.

(3) Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt und zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Die Realschule plus ist der Sekundarstufe I zugeordnet.

(4) Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in studienbezogene und in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler kann durch Zusammenfassung und Förderung im Klassenverband ein verkürzter Weg durch die Sekundarstufe I ermöglicht werden. Die gymnasiale Oberstufe eröffnet durch die Vermittlung der Studierfähigkeit den Zugang zur Hochschule und führt auch zu berufsbezogenen Bildungsgängen. Die gymnasiale Oberstufe umfasst

drei Jahrgangsstufen; sie ist an Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife nach Jahrgangsstufe 12 erworben wird, mit den Jahrgangsstufen 11 und 12, im Übrigen mit den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 der Sekundarstufe II zugeordnet.

(5) In der gymnasialen Oberstufe werden die Schülerinnen und Schüler nach einer Einführungsphase von mindestens einem Schulhalbjahr in einem System von aufeinander aufbauenden Grund- und Leistungskursen unterrichtet. Im Rahmen dieses Systems setzen sie nach ihrer Befähigung und ihrem Interesse Schwerpunkte in ihrem schulischen Bildungsgang.

(6) Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Integrierte Gesamtschule umfasst in der Regel eine gymnasiale Oberstufe nach Absatz 5, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. Die Integrierte Gesamtschule fasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in einem weitgehend gemeinsamen Unterricht zusammen. Der Unterricht in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit der inneren Differenzierung sowie in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt.

## § 10a Formen der Realschule plus

(1) Folgende Schulformen der Realschule plus können eingerichtet werden:

1. die Integrative Realschule und
2. die Kooperative Realschule.

(2) In der Integrativen Realschule findet ab der Klassenstufe 7 Fachleistungsdifferenzierung in Kursen und in klasseninternen Lerngruppen statt; ab der Klassenstufe 8 können auch abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I gebildet werden.

(3) In der Kooperativen Realschule wird ab der Klassenstufe 7 in abschlussbezogene Klassen der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I differenziert.

(4) Die Realschule plus kann im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden. Den Bildungsgängen zur Erlangung der Berufsreife kann ein weiteres Schuljahr angefügt werden.

## Mitwirkung der Eltern

### § 37 Grundsatz

(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

(2) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten.

(3) Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

### § 38 Elternvertretungen

(1) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern an der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule beteiligt. Die Elternvertretungen sollen die Interessen der Eltern im Rahmen der Erziehung ihrer Kinder wahren und das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und dem Elternhaus festigen und vertiefen.

(2) Elternvertretungen sind die Klassenelternversammlung, der Schulelternbeirat, der Regionalelternbeirat und der Landeselternbeirat. Die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter üben ein öffentliches Ehrenamt aus. Soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist ihnen auf Antrag die für die Ausübung des öffentlichen Ehrenamtes notwendige Zeit zu gewähren.

### § 39 Klassenelternversammlung

(1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.

(2) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen

Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

(3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher auf die Dauer von höchstens zwei Schuljahren. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher vertritt die Belange der Klassenelternversammlung gegenüber der Schule.

### § 54 Verlassen einer Schulart oder eines Bildungsgangs wegen mangelnder Leistung

(1) Die Schulart oder der Bildungsgang ist zu verlassen, wenn

1. zweimal in demselben Schuljahrgang (Klassen- oder Jahrgangsstufe) oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen des Gymnasiums, des Kollegs oder des mehrjährigen Bildungsgangs an einer berufsbildenden Schule mit Ausnahme der Berufsschule durch Beschluss der Klassen- oder Kurskonferenz keine Versetzung erfolgte,
2. die Abiturprüfung nach der Entscheidung der Prüfungskommission nicht mehr innerhalb der Verweildauer von vier Jahren an der Oberstufe des Gymnasiums oder der Integrierten Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium oder am Kolleg bestanden werden kann,
3. die Abschlussprüfung zweimal oder einmal nach der Nichtversetzung in eine Abschlussklasse nicht bestanden wurde.

(2) Die Genehmigung einer weiteren Wiederholung der Abschlussprüfung oder einer Klassenstufe in besonderen Ausnahmefällen bleibt unberührt.

(3) Wird von der Klassenkonferenz am Ende der Klassenstufe 5 eines Gymnasiums der Wechsel des Bildungsgangs empfohlen und wird eine solche Empfehlung auch am Ende der Klassenstufe 6 erteilt, so wird eine Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht, wenn keine Versetzung erfolgt. Eine Empfehlung zum Wechsel des Bildungsgangs kann ausgesprochen werden, wenn die Leistungen und das Lernverhalten eine erfolgreiche Mitarbeit im Gymnasium nicht erwarten lassen.

(4) Das Schulverhältnis kann durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters beendet wer-

den, wenn eine nicht schulbesuchspflichtige Schülerin oder ein nicht schulbesuchspflichtiger Schüler trotz wiederholter schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses dem Unterricht längere Zeit unentschuldig fernbleibt.

(5) Das fachliche zuständige Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

## Pflicht zum Schulbesuch

### § 64 Teilnahme am Unterricht, Untersuchungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig am Unterricht und an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, eigene Leistungen und die erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Sie sind verpflichtet, sich im Rahmen der Schulgesundheitspflege schulärztlich und schulzahnärztlich untersuchen zu lassen, soweit nicht in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird.

(3) Sie haben sich, soweit es zur Vorbereitung von für ihre schulische Entwicklung besonders bedeutsamen Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich ist und soweit nicht in ihre körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird, schulärztlich, schulzahnärztlich, schulpyschologisch und sonderpädagogisch untersuchen zu lassen. Zur Teilnahme an entsprechenden Testverfahren sind sie nur verpflichtet,

wenn diese wissenschaftlich anerkannt sind. Die Eltern sind vorher über Untersuchungen und Testverfahren zu informieren; ihnen ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und Einsicht in die Unterlagen zu geben. Sind die Schülerinnen und Schüler volljährig, stehen ihnen die Rechte nach Satz 3 zu.

## Schlussbestimmungen

### § 99 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Pflicht zum Besuch einer Schule beharrlich nicht nachkommt (§ 64 Abs. 1),
2. sich nicht den erforderlichen schulärztlichen, schulzahnärztlichen, schulpyschologischen oder sonderpädagogischen Untersuchungen unterzieht (§ 64 Abs. 2 und 3),
3. als Elternteil oder der mit der Erziehung und Pflege Beauftragte oder Beauftragter die Anmelde- und Mitwirkungspflichten aus § 65 Abs. 1 nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausendfünfhundert Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr.



# Schulordnung für die Grundschulen

Auszug aus der Schulordnung vom 10. Oktober 2008 mit Änderungen vom 06. Juni 2024

## Schülerinnen, Schüler und Schule

### § 1 Zielsetzung und Gestaltung von Unterricht und Schulleben

(1) Die Grundschule führt die Schülerinnen und Schüler in das schulische Lernen ein. Sie befähigt sie zum selbstständigen und gemeinsamen Lernen und Handeln. Sie leitet zur Übernahme von Werten, Einstellungen und Haltungen im Sinne des § 1 des Schulgesetzes (SchulG) an. Sie bietet den Schülerinnen und Schülern Hilfen und Orientierung und fördert ihre individuelle Entwicklung.

(2) Die Grundschule geht in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit vom jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler aus. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens.

### § 2 Mitgestaltung des Schullebens

(2) Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, gestellte Anforderungen zunehmend selbstständig zu erfüllen, sich eigene Aufgaben zu stellen, eigene Leistungen zu erbringen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Pflichten zu übernehmen. Sie sollen fähig werden, ihre Meinung frei, aber in Achtung vor der Überzeugung und den Rechten anderer zu vertreten und zu einem friedlichen Miteinander beizutragen.

(4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming).

### § 3 Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Beratung, Unterrichtung und Unterstützung.

(2) Konflikte der Schülerinnen und Schüler untereinander oder mit einer Lehrkraft sollen möglichst offen in der Gruppe und mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter angesprochen werden. Kön-

nen die Schwierigkeiten so nicht behoben werden, sollen sich die Beteiligten oder auch die Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter wenden.

## Eltern und Schule

### § 7 Zusammenwirken von Eltern und Schule

(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.

(2) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, bei Erziehungs- und Lernschwierigkeiten und bei der Schullaufbahn, insbesondere beim Übergang zu einem weiterführenden Bildungsgang. Sie unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Sie weist rechtzeitig auf die Möglichkeit des freiwilligen Zurücktretens oder des Überspringens einer Klassenstufe hin.

(3) Jede Lehrkraft hält zur Unterrichtung und Beratung der Eltern regelmäßig Sprechstunden ab. Den Eltern ist auch außerhalb der Sprechstunden Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Die Schule kann in regelmäßigen Abständen allgemeine Elternsprechtage durchführen. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit den Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten. Die Eltern haben über personenbezogene Daten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand und die Entwicklung ihres Kindes. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind.

(6) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

(7) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen. Sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

## § 8 Information durch die Schule

(1) Die Schule unterrichtet die Eltern über wichtige, sie betreffende Angelegenheiten.

(2) Die Schule informiert die Eltern rechtzeitig über die Bildungswege weiterführender Schulen.

(3) Die Eltern sind über Ziele, Inhalt und Form der Sexualerziehung und die Auswahl der Medien rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben (Rahmenpläne) und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(5) Das Qualitätsprogramm der Schule und die schuleigenen Arbeitspläne können die Eltern auf Wunsch einsehen.

## § 9 Eltern im Unterricht

(1) Die Eltern haben einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 SchulG. Mit Zustimmung des Schulleiterbeirates trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Gesamtkonferenz Regelungen für den Unterrichtsbesuch (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 SchulG).

(2) Für den Unterrichtsbesuch gelten folgende Grundsätze:

1. Der Unterrichtsbesuch ist insbesondere im Blick auf die Zahl der teilnehmenden Eltern und die Häufigkeit der Unterrichtsbesuche in der Klasse so zu gestalten, dass die ordnungsgemäße Einteilung des Unterrichts gewährleistet bleibt.
2. Über den Zeitpunkt des Unterrichtsbesuchs stimmen sich Eltern und Lehrkraft mindestens drei Unterrichtstage vorher ab.

## Schullaufbahnwechsel

### § 16 Mitwirkung der Grundschule bei der Aufnahme in die Orientierungsstufe

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.

(2) Unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Grundschule erhalten alle Schülerinnen und Schüler, die voraussichtlich das Ziel der Grundschule erreichen werden, eine Empfehlung für den weiteren Schulbesuch in der Orientierungsstufe. Für die Empfehlung sind entscheidend:

1. das Lern- und Arbeitsverhalten und
2. die Leistungen.

Die Empfehlung wird von der Klassenkonferenz erteilt und zusammen mit dem Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 den Eltern schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Empfehlung für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn das allgemeine Lern- und Arbeitsverhalten die Empfehlung rechtfertigt und die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Regel mindestens befriedigend, in den übrigen Fächern überwiegend befriedigend sind. Ausnahmen bedürfen einer besonderen pädagogischen Begründung. Vor der Entscheidung der Klassenkonferenz muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden.

(4) Die Eltern melden ihre Kinder in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben.

(5) Das Weitere regelt die übergreifende Schulordnung.

## Unterricht

### § 20 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr und endet in der Regel für die Klassenstufen 1 und 2 nicht vor 12.00 Uhr, für die Klassenstufen 3 und 4 nicht vor 13.00 Uhr.

### § 22 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so ist die Schule vor Unterrichtsbeginn zu informieren. Eine begründete schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag vorzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Unabhängig von weiteren Maßnahmen aufgrund des Schulgesetzes sind bei unentschuldigtem Fernbleiben die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht und von sonstigen schulischen Pflichtveranstaltungen wird in der Klassenliste oder im Klassenbuch festgehalten.

### § 23 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die zuständige Lehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

### § 24 Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teilnimmt.

(2) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann verlangt werden.

### § 25 Religions- und Ethikunterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern schriftlich abgelehnt werden.

(2) Auf schriftlichen Antrag der Eltern können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann.

## Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

### § 33 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Die Schule fördert durch individuelle Anforderungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sind, die Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit und das Erreichen von Leistungen. Ermutigung, Bestätigung, Lernhilfe und Lernkontrolle sind Grundlagen für ein zielgerichtetes Lernen.

(2) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung erfolgen gemäß §25 Abs. 1 SchulG in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen. Der Lernprozess wird dokumentiert. Form und Anzahl der Leistungs-

feststellungen werden von pädagogischen Gesichtspunkten bestimmt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Der Unterricht muss genügend bewertungsfreie Lernabschnitte enthalten.

3) Bei Leistungsfeststellungen und Leistungsbeurteilungen sind je nach Eigenart des Faches vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde zu legen, wie Beiträge zum Unterrichtsgespräch, Erzählen und Berichten, mündliche oder schriftliche Überprüfungen, schriftliche Übungen zur Sicherung der Ergebnisse einzelner Unterrichtsstunden, schriftliche Leistungsnachweise, praktische Arbeiten im künstlerisch-musischen und technischen Bereich sowie Lern- und Leistungsergebnisse im Sport. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein. Mündliche Arbeitsformen haben bei der Erarbeitung und Sicherung von Unterrichtsinhalten und bei der Leistungsbeurteilung besonderes Gewicht. Die Anzahl der Leistungsfeststellungen kann bei einzelnen Schülerinnen und Schülern verschieden sein.

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeiterleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

(5) Die Lern- und Leistungsentwicklung in der Integrierten Fremdsprachenarbeit ist in einem Portfolio zu dokumentieren, das dem Teilrahmenplan entspricht.

### § 34 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(2) In den Klassenstufen 1 und 2 werden die Leistungen in verbaler Form bewertet. In den Klassenstufen 3 und 4 werden die Leistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  
gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  
befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  
ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  
mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen noch nicht entspricht;  
ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und kaum Grundkenntnisse erkennen lässt.

(4) Eine Leistung, die aufgrund absichtlicher Leistungsverweigerung nicht feststellbar ist, wird mit der Note „ungenügend“ bewertet.

### § 36 Schriftliche Überprüfungen, schriftliche Leistungsnachweise

(1) Schriftliche Überprüfungen in allen Klassenstufen und schriftliche Leistungsnachweise in den Klassenstufen 3 und 4 dienen der punktuellen Leistungsfeststellung.

(2) Schriftliche Überprüfungen beziehen sich nur auf die Inhalte der laufenden Unterrichtseinheit und sollen nicht länger als 15 Minuten dauern. Sie werden in den Klassenstufen 1 und 2 nur in den Fächern Mathematik, Deutsch und Sachunterricht geschrieben. Schriftliche Überprüfungen in den Klassenstufen 3 und 4 erfolgen nicht in den Fächern Deutsch und Mathematik.

(3) In den Klassenstufen 3 und 4 werden schriftliche Leistungsnachweise in den Fächern Deutsch und Mathematik geschrieben. Sie sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen.

(4) Die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr beträgt im Fach Deutsch zehn (im Teilbereich „Richtig schreiben“ und „Texte verfassen“ je drei, im Teilbereich „Sprache untersuchen“ zwei und im Teilbereich „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“ zwei). Im Fach Mathematik beträgt die Anzahl der schriftlichen Leistungsnachweise je Schuljahr sechs. Die mathematischen Teilbereiche sind angemessen zu berücksichtigen.

(5) Von allen schriftlichen Leistungsnachweisen eines Faches soll mindestens die Hälfte gruppen-

bezogen erbracht werden. Die Übrigen können individuell erfolgen.

(6) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Leistungsnachweise und schriftlichen Überprüfungen soll aus dem Unterricht erwachsen, keine künstlichen oder gehäuften Schwierigkeiten enthalten und nach Umfang, Anforderung und Zeit das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler beachten.

(7) Mehr als zwei schriftliche Leistungsnachweise oder schriftliche Überprüfungen dürfen innerhalb von fünf Kalendertagen nicht geschrieben werden. Die Termine werden mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. An einem Unterrichtstag darf nur ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Am letzten Unterrichtstag vor und in der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf ein schriftlicher Leistungsnachweis oder eine schriftliche Überprüfung nicht gefordert werden.

(9) Zwischen der Rückgabe eines benoteten schriftlichen Leistungsnachweises oder einer schriftlichen Überprüfung und der nächsten in demselben Fach oder fachlichen Teilbereich muss mindestens eine Unterrichtswoche liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

### § 37 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass die Schülerinnen und Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen können. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem individuellen Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler anzupassen und können deshalb nach Art und Umfang unterschiedlich sein. In den Klassenstufen 1 und 2 soll für das Anfertigen der Hausaufgaben insgesamt nicht mehr als eine halbe Stunde, in den Klassenstufen 3 und 4 nicht mehr als eine Stunde benötigt werden. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die tägliche zeitliche Bindung der Kinder durch ergänzende schulische Angebote angemessen zu berücksichtigen. Die Klassenlehrerinnen oder der Klassenlehrer achtet auf die Einhaltung dieser Regelung.

(2) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft.

(3) Ferien, gesetzliche Feiertage, Samstage und Sonntage sind von Hausaufgaben freizuhalten.

## Zeugnisse

### § 39 Arten und Inhalt der Zeugnisse

(1) Zeugnisse werden als Jahreszeugnisse für die Klassenstufe 1 und 2 sowie als Halbjahres- und Jahreszeugnisse für die Klassenstufen 3 und 4 ausgestellt. Am Ende der Klassenstufe 4 wird bei erfolgreichem Besuch der Grundschule das Jahreszeugnis als Abschlusszeugnis ausgestellt. Beim Schulwechsel innerhalb der Grundschulzeit wird ein Abgangszeugnis erteilt.

(2) Am Ende der Klassenstufe 1 wird ein Jahreszeugnis ausgestellt, in dem das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten, die Lernbereitschaft und Lernentwicklung, Fähigkeiten und Schwierigkeiten sowie besondere Interessen verbal beschrieben werden.

(3) Zum Halbjahr der Klassenstufe 2 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern sollen von dem Protokoll Kenntnis nehmen. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Am Ende der Klassenstufe 2 erfolgt im Jahreszeugnis eine verbale Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der Fächer und der Lernbereiche.

(4) Zum Halbjahr der Klassenstufen 3 und 4 ist mit den Eltern ein Gespräch über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern und Lernbereichen zu führen und zu protokollieren. Die Eltern erhalten eine Ausfertigung des Protokolls zur Kenntnisnahme. Sofern eine Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an diesem Gespräch nicht angezeigt ist, wird mit der Schülerin oder dem Schüler ein separates Gespräch geführt. Im Halbjahreszeugnis werden die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen benotet. Diese Regelungen gelten nicht im Falle des § 34 Abs. 3.

(5) Zum Ende der Klassenstufen 3 und 4 werden das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Schrift verbal beurteilt. Die Leistungen in den Fächern und Lernbereichen werden benotet und verbal erläutert;

für die verbale Erläuterung können standardisierte klassenstufeneinheitliche Könnensprofile benutzt werden. § 34 Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Das Jahreszeugnis der Klassenstufe 4 enthält einen Vermerk, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel der Grundschule erreicht hat.

(7) Für die Integrierte Fremdsprachenarbeit wird in allen Zeugnissen auf das Fremdsprachenportfolio verwiesen.

(8) Die Zeugnisnoten und die Beurteilung sind den Schülerinnen und Schülern und auf Wunsch den Eltern zu erläutern.

(9) Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse können zusätzliche Angaben enthalten, die für die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers von Bedeutung sind.

### § 42 Festsetzen der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote wird von der Lehrkraft festgesetzt, die das Fach unterrichtet. Jede Lehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

(2) Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung der Schülerin oder des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen; sie wird aus den Noten für einzelne Leistungen mündlicher, schriftlicher und praktischer Art gebildet. Dabei wird die Lernprozessbeobachtung mit einbezogen. Die Zeugnisnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein; sie muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können verschieden gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Einzelleistung begründet ist.

(3) Sind nach der Stundentafel oder dem Rahmenplan Leistungen fachlicher Teilbereiche zusammenzufassen, ist dafür eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Unterrichten verschiedene Lehrkräfte, legen sie die Zeugnisnote gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die fachlichen Teilbereiche nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.

(4) Die Noten des Jahreszeugnisses in den Klassenstufen 3 und 4 werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgesetzt. Bei Schulwechsel sind die Noten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

(5) Sinkt die Note in einem Fach gegenüber der Benotung in dem vorhergehenden Zeugnis um mehr als eine Notenstufe, so ist dies den Eltern zu erläutern.

(6) Kann eine Note aus Gründen, die bei der Schülerin oder dem Schüler liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis keine Note erteilt und eine nähere Erläuterung gegeben.

(7) Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere absichtliche Leistungsverweigerung fest, werden die Leistungen in diesem Fach als „ungenügend“ bewertet; dies ist im Zeugnis zu vermerken.

### § 43 Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens

(1) Die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 39 Abs. 3 bis 5) erfolgt aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.

(2) Die Beurteilung stützt sich vor allem auf die längerfristige Beobachtung des Lern- und Arbeitsverhaltens. Hierzu gehören Beobachtungen darüber, wie Lerninhalte erfasst, Gelerntes behalten und wiedergegeben werden kann und wie Aufgaben und Problemstellungen selbstständig oder gemeinsam mit anderen gelöst werden. Ebenso sollen Beobachtungen über Arbeitsbereitschaft, Arbeitsweise, Konzentrationsvermögen, Ausdauer und Lerninteressen in die Beurteilung einfließen.

(3) Bei der Beurteilung des Sozialverhaltens sind die Eigenart der Schülerinnen und Schüler, ihr Alter und Entwicklungsstand und allgemein anerkannte Verhaltensregeln zu beachten, die für das Zusammenleben und gemeinsame Lernen in der Gruppe notwendig sind, wie Rücksichtnahme und Höflichkeit, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit oder das Einhalten vereinbarter Regeln und Ordnungen. Auch Reaktionen auf Lob, Kritik oder Ermahnung und das Bemühen, Verhalten gegebenenfalls zu ändern,

können berücksichtigt werden. Das Bemühen der Schülerinnen und Schüler, das Schul- und Klassenleben mitzugestalten, ist besonders zu würdigen.

### Aufsteigen im Klassenverband, erfolgreicher Besuch der Grundschule

#### § 45 Aufsteigen im Klassenverband

(1) In der Grundschule steigen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Klassenverband in die nächste Klassenstufe auf. Die Klassenstufen 1 und 2 bilden dabei eine pädagogische Einheit (Eingangsstufe).

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die auch bei individueller Förderung in der nächsten Klassenstufe voraussichtlich nicht erfolgreich mitarbeiten können, kann die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters den Verbleib für ein weiteres Jahr in der jeweiligen Klassenstufe beschließen. Dabei sind alle Leistungen der Schülerin oder des Schülers zu werten sowie Arbeitswille und Lernverhalten angemessen zu berücksichtigen. Liegen im dritten Schuljahr umfängliche Minderleistungen der Schülerin oder des Schülers in Deutsch und Mathematik vor, die nicht auf Teilleistungsstörungen beruhen und absehbar während des vierten Schuljahres nicht behoben werden können, so ist der Verbleib in der Klassenstufe 3 zu beschließen. Der Verbleib wird im Zeugnis vermerkt.

(3) In besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse steigen Schülerinnen und Schüler in die nächste Klassenstufe auf, wenn dies bei Würdigung ihrer besonderen Lage, ihres Leistungsstandes und ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in dieser Klassenstufe zu erwarten ist.

(4) Ein besonderer Fall nach Absatz 3 kann auch vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. Bei der Würdigung ihres Leistungsstandes sind insbesondere die Leistungen im muttersprachlichen Unterricht zu berücksichtigen. Soweit die diesen Unterricht erteilende Lehrkraft nicht an der Klassen-

konferenz teilnimmt, ist ihr vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 46 Erfolgreicher Besuch der Grundschule

(1) Schülerinnen und Schüler haben die Grundschule erfolgreich abgeschlossen, wenn sie im Jahreszeugnis der Klassenstufe 4

1. in Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens die Note „ausreichend“ oder nur in einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ haben oder
2. in Deutsch und Sachunterricht oder in Mathematik und Sachunterricht die Noten „mangelhaft“ haben, sofern sie diese Noten ausgleichen können. Ein Ausgleich ist möglich:
  - a) durch die Note „gut“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „befriedigend“ in zwei anderen Fächern oder
  - b) durch die Note „befriedigend“ in Deutsch oder Mathematik und die Note „gut“ in zwei anderen Fächern.

(2) Für die Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gilt § 28 Abs. 5 entsprechend.

(3) Kann nach insgesamt sechs Schuljahren der erfolgreiche Besuch der Grundschule von der Klassenkonferenz nicht festgestellt werden, entscheidet die Schulbehörde über den weiteren Bildungsweg.

#### § 47 Mitteilung an die Eltern

(1) Ist das Aufsteigen im Klassenverband oder der erfolgreiche Besuch der Grundschule nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, werden die Eltern darüber schriftlich informiert.

### Störung der Ordnung

#### § 54 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Es gehört zu den erzieherischen Aufgaben der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und Funktion von Ordnungsregelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schülerinnen und Schüler die Ordnung in der Schule bejahen und danach handeln.

(2) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(3) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichtes oder sonstigen Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Schulordnung und der Hausordnung.

### § 55 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumnissen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse der Schule.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jedes einzelne Mitglied der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern der Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

### § 56 Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,

5. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

Bei den Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 ist eine Beaufsichtigung der Schülerin oder des Schülers sicherzustellen.

(2) Gemäß § 55 SchulG kann auch der Ausschluss von der bisher besuchten Grundschule auf Zeit oder auf Dauer als Ordnungsmaßnahme getroffen werden, sofern eine unmittelbare Maßnahme der Jugendhilfe oder der Schulbesuch an einer anderen Schule anschließt.

### Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Grundschule

- Deutsch mit den Teilbereichen „Sprechen und Zuhören“, „Lesen, Umgang mit Texten und Medien“, „Richtig schreiben“, „Texte verfassen“ und „Sprache untersuchen“
- Mathematik mit den Teilbereichen „Geometrie“, „Zahlen und Rechnen“ und „Sachrechnen und Größen“
- Sachunterricht
- Integrierte Fremdsprachenarbeit in Englisch oder Französisch
- Religion oder Ethik
- Musik
- Bildende Kunst / Textiles Gestalten / Werken
- Sport



# Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 17. Oktober 2015, gültig bis 31. Dezember 2025

## 1 Grundsätze für die Arbeit der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

### 1.1 Satzungsrecht

1.1.1 Jede Vertretung für Schülerinnen und Schüler kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung als Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der Vertretung für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Schule geregelt werden.

1.1.2 Die Satzung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einer Schule wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter erlassen.

### 1.2 Freistellung der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in der Schule und in der Ausbildungsstelle

1.2.1 Mitglieder der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sollen von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit und für ihre Fortbildung für diese Aufgabe freigestellt werden.

### 1.3 Benachteiligungsverbot für Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Wegen der Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf keine Schülerin und kein Schüler benachteiligt werden. Auf Antrag der Schülerin oder des Schülers ist die Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit als Vertretung für Schülerinnen und Schüler entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

### 1.4 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die Vertretungen für Schülerinnen und Schüler der Schule gerichtet sind, werden

dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ausgehändigt, solche an eine Klasse der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher, Sendungen z. Hd. einer bezeichneten Schülervertreterin oder eines Schülervertreters werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung. Postsendungen, die verfassungsfeindliches, gewaltverherrlichendes oder sonstiges kriminelles Material enthalten, sind von den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler unverzüglich nach dem Öffnen der Schulleitung zu übergeben.

### 1.5 Ausstattung der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der Vertretung für Schülerinnen und Schüler erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall eine nur für die Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugängliche abschließbare Aufbewahrungsmöglichkeit für Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich soll ihr eine Internetnutzung ermöglicht werden. Die Vorschläge der Vertretung für Schülerinnen und Schüler für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen der Schulleiterin oder des Schulleiters gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

### 1.6 Mitteilungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Der Vertretung für Schülerinnen und Schüler steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Mitteilungsmöglichkeit wie z. B. ein Schwarzes Brett und eine eigene Seite auf der Schulhomepage zur Verfügung. Die Verantwortung für das Mitteilungsbrett trägt die Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers.

## 1.7 Finanzierung

Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat von den Schülerinnen und Schülern einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einsammeln. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger Schülerinnen und Schüler sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die der Aufgabe und dem Ziel der Schülervertretung widersprechen.

## 1.8 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die Klassensprecherversammlung eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter geführt, die von der Klassensprecherversammlung gewählt werden. Die Erziehungsberechtigten der Kassenwartin oder des Kassenwarts und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters müssen dieser Bestellung zugestimmt haben. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zu Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der Schülervertretung mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrerin oder des Verbindungslehrers; diese oder dieser darf einem Beschluss nur widersprechen, wenn die finanzielle Deckung nicht gewährleistet ist. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung zu erfolgen. Diese erfolgt durch von der Klassensprecherversammlung gewählte Personen zusammen mit einer für die Kassenprüfung vom Schulausschuss beauftragten Person, die nicht Schülerin oder Schüler sein darf.

## 2 Arbeit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in der Schule

### 2.1 Informationspflichten der Schule

Der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle vier Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verwaltungsverordnungen, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Vertretung für Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

### 2.2 Klassenversammlung

Die Klassenversammlung, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Wochenstunde während der allgemeinen Unterrichtszeit als Stunde der Vertretung für Schülerinnen und Schüler (SV-Stunde); der Antrag ist bei der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter zu stellen. Jede Klasse kann in der Regel einmal im Monat eine solche Unterrichtsstunde erhalten. Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher bereitet die SV-Stunde vor und leitet sie.

### 2.3 Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und Versammlung der Klassensprecherinnen und und Klassensprecher

Die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher werden von der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher einberufen. Der Termin für die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler wird im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt; der Termin für die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wird im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben ein Recht auf Anhörung in der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

### 2.4 Arbeitsgemeinschaften, Veranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler

Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder einer Vertretung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die Schulleiterinnen oder die Schulleiter der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden.

### 2.5 Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler

Die Aufsicht bei Veranstaltungen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler können, soweit

Lehrkräfte zur Aufsichtsführung nicht zur Verfügung stehen, Schülerinnen oder Schüler führen, die von der Schulleitung im Einvernehmen mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler mit der Aufsichtsführung schriftlich beauftragt werden. Die Vertretung der Schülerinnen und Schüler hat ein Vorschlagsrecht. Mit der selbstständigen Aufsichtsführung dürfen nur Personen beauftragt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; die Erziehungsberechtigten müssen der Beauftragung schriftlich zugestimmt haben.

### 2.6 Konferenzen

2.6.1 Die Einberufung der Klassenkonferenz kann von der Klassenversammlung, die Einberufung der Gesamtkonferenz von der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher verlangt werden; hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 Absatz 2 Satz 2 oder 3 SchulG gewählt, kann der Vorstand die Einberufung verlangen. Eine Tagesordnung ist vorzulegen.

2.6.2 An Gesamtkonferenzen können die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulausschuss stimmberechtigt, an allen sonstigen Konferenzen mit Ausnahme von Zeugnis- und Versetzungskonferenzen mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Dieses Stimmrecht steht nicht den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe zu und gilt nicht im Fall des § 48a Absatz 3 Satz 2 SchulG.

Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann die Vertretung für Schülerinnen und Schüler über die bestehende Anzahl der Schülerinnen und Schüler hinaus ein bis vier weitere stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter – je nach Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter im Schulausschuss – wählen. Dazu wählt die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher aus der Mitte der Schülerschaft die erforderliche Zahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter.

Wird eine Klassenkonferenz auf Verlangen der Klassenversammlung oder eine Gesamtkonferenz auf Verlangen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einberufen (§ 27

Abs. 7 SchulG), so können zusätzlich bis zu vier weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitte der Schülerinnen und Schüler an der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht und an der Klassenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen

An Klassen- und Kurskonferenzen – mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen – können die jeweiligen Klassen- oder Kurssprecherinnen und -sprecher mit beratender Stimme teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Schülervertreterinnen und Schülervertreter auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu den Konferenzen werden Schülervertreterinnen und Schülervertreter rechtzeitig eingeladen.

### 3 Verbindungslehrkräfte

#### 3.1 Aufgabenstellungen

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer arbeitet konstruktiv mit der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zusammen; sie oder er hat die Aufgabe, sich für die Belange der Vertretung für Schülerinnen und Schüler einzusetzen sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss angerufen wird.

#### 3.3 Teilnahmeberechtigung

Die Verbindungslehrerin oder der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und der Vollversammlung für Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme teil.



# Verfahrensweise der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift vom 10. Mai 1997 mit Änderungen vom 27. Juli 2015

## 1 Zahl der Sitzungen, Leitung

1.1 Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher beruft die Sitzungen der Klassenelternversammlung, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher die Sitzungen des Schulelternbeirats nach Bedarf ein.

1.2 Im Schuljahr finden, Wahlsitzungen nicht eingerechnet, mindestens eine Sitzung der Klassenelternversammlung und zwei Sitzungen des Schulelternbeirats statt.

1.3 Auf Antrag von mindestens fünf – bei Klassenelternversammlungen der Klassen von bis zu zwölf minderjährigen Schülerinnen und Schülern mindestens drei – Mitglieder der Klassenelternversammlung, der Klassenleiterin oder des Klassenleiters wird eine Sitzung der Klassenelternversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, der Schulleiterin oder des Schulleiters wird eine Sitzung des Schulelternbeirats einberufen. Die Sitzungen sind innerhalb von drei Wochen anzuberaumen.

1.4 Die Elternsprecherin oder der Elternsprecher leitet die Sitzungen.

Die Sitzung zur Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers leitet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Sitzung zur Wahl des Schulelternbeirats und der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## 2 Festlegung der Sitzungen

Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher legt in Absprache mit der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter den Termin und den Ort für die Klassenversammlung fest. Die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher legt in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Sitzung des Schulelternbeirats fest. Die Schulleiterin oder

der Schulleiter legt in Absprache mit der Schulelternsprecherin oder dem Schulelternsprecher, der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher und den Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte den Termin und den Ort für die Sitzung des Schulausschusses fest.

## 4 Tagesordnung

Die Tagesordnung soll bei Sitzungen der Klassenelternversammlungen und muss bei Sitzungen des Schulelternbeirats den Einladungen beigefügt werden. Auch in Eilfällen sollte nach Möglichkeit die Tagesordnung zuvor bekannt gemacht werden.

## 5 Teilnahme an Sitzungen

5.1 An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, an den Sitzungen des Schulelternbeirats die Schulleiterin oder der Schulleiter teil. Die Elternvertretungen können beschließen, in besonderen Fällen auch in Abwesenheit dieser Personen eine Sitzung durchzuführen.

5.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher sowie die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse können an den Sitzungen der Klassenelternversammlung teilnehmen. Diesen Personen ist der Termin der Sitzung bekannt zu geben. Auf Einladung nehmen die Lehrerinnen und Lehrer der Klasse teil.

5.3 Für ein verhindertes Mitglied des Schulelternbeirats soll seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

5.4 Die Rechte von Sorgeberechtigten können von den mit der Erziehung und Pflege der Kinder Beauftragten ausgeübt werden, solange die Sorgeberechtigten nicht widersprechen. Die Beauftragung ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

Diese Personen nehmen an den Sitzungen der Klassenelternversammlungen teil und haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

### **8 Ausschluss der Öffentlichkeit**

8.1 Die Sitzungen der Klassenelternversammlung und des Schulelternbeirats sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen können Gäste durch die Sitzungsleitung eingeladen werden.

8.2 Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

### **9 Teilnahme von Eltern an Lehrerkonferenzen**

9.1 Die Teilnahme von Eltern an Zeugnis- und Versetzungskonferenzen ist nicht zulässig.

9.2 An allen sonstigen Lehrerkonferenzen haben die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern im Schulausschuss ein Recht auf Teilnahme. An Klassen- und Kurskonferenzen sowie Stufenkonferenzen sind darüber hinaus auch die Klassenelternsprecherinnen und Klassenelternsprecher teilnahmeberechtigt.

9.3 Für die Teilnahme an Gesamtkonferenzen kann der Schulelternbeirat über die Anzahl der Eltern in Nummer 9.2 Satz 1 hinaus ein bis vier Elternvertreterinnen oder Elternvertreter – je nach Anzahl der Elternvertreterinnen und Elternvertreter im Schulausschuss – aus der Mitte der Eltern wählen.

9.5 Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Eltern haben in der Gesamtkonferenz Stimmrecht, ansonsten beratende Stimme.

9.6 Die Gesamtkonferenz und der Schulelternbeirat können über die Fälle der Nummern 9.3 und 9.4 hinaus Regelungen über die Teilnahme weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Eltern vereinbaren.



# Übergreifende Schulordnung

Auszug aus der Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus,  
Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien vom 12. Juni 2009  
mit Änderungen vom 21. Mai 2021

## Schüler und Schule

### § 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

- (1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 SchulG) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler können für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Schule beachtet in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand, den die Schülerinnen und Schüler durch die Erziehung in der Familie und die bisherige Schullaufbahn erreicht haben. Sie beteiligt die Schülerinnen und Schüler an der Planung und Gestaltung des Unterrichts, des außerunterrichtlichen Bereichs und der schulischen Gemeinschaft.

## Eltern und Schule

### § 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.
- (2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche

Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

- (3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterricht begleitende Notizen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtag ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtag findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt. Werden in der Schule mindestens einmal im Schuljahr protokollierte Gespräche mit Eltern und Schülerinnen und Schülern über das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie über die Lernentwicklung in den Fächern (Lehrer-Schüler-Eltern-Gespräche) geführt, kann auf Elternsprechtag verzichtet werden.

- (4) In geeigneten Fällen können Eltern in Absprache mit der Lehrkraft im Unterricht und in Absprache mit dem Verantwortlichen an sonstigen Schulveranstaltungen mitarbeiten.

(5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

(6) Alle allgemein zugänglichen Veröffentlichungen, über die die Schule verfügt, insbesondere die Bildungsstandards und schulart- und schulstufenspezifischen Vorgaben für die einzelnen Unterrichtsfächer und Lernbereiche sowie das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums stehen den Eltern auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

## Orientierungsstufe

### § 12 Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Grundschule. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Schulbehörde.

(2) Die Eltern entscheiden auf der Grundlage der Empfehlung der Grundschule, welche Schulart ihr Kind besuchen soll.

(3) Die Eltern melden ihr Kind in der Zeit vom 15. Februar bis zum Ende des Monats Februar eines jeden Jahres bei der Schule an, für die sie sich entschieden haben. An Gymnasien mit achtjährigem Bildungsgang melden die Eltern ihr Kind in der Zeit nach der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse, aber vor dem Anmeldetermin der anderen Schularten an. Sie verwenden bei einer Anmeldung das von der Grundschule übergebene Formular und legen das letzte Halbjahreszeugnis vor. Sie setzen die Grundschule von der Anmeldung in Kenntnis. Die Eltern sind nicht verpflichtet, der aufnehmenden Schule die Empfehlung der Grundschule zu übermitteln.

(4) Die Grundschule und die aufnehmende Schule bieten den Eltern eine Beratung zur Wahl der Schullaufbahn an.

(5) Bei der Bildung der Klassen in der Klassenstufe 5 soll auf der Grundlage des Halbjahreszeugnisses der Grundschule auf eine möglichst ausgewogene Leistungsverteilung geachtet werden.

### § 13 Aufnahmeverfahren in der Integrierten Gesamtschule

(1) Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe, im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten sind auch Aufnahmen zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

(2) Für die Aufnahme in die Eingangsklasse der Orientierungsstufe legt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit den anderen Schulen im Einzugsgebiet einen Anmeldetermin fest, der vor dem Anmeldetermin der anderen Schularten (§ 12 Abs. 3 Satz 2) liegt.

(3) Übersteigt in der Eingangsklasse die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Grund eines als Losverfahren durchgeführten Auswahlverfahrens im Benehmen mit einem an der Schule gebildeten Aufnahmeausschuss über die Aufnahme. Über das Auswahlverfahren ist eine Niederschrift zu erstellen.

(4) Dem Aufnahmeausschuss gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters als vorsitzendes Mitglied,
2. eine Lehrkraft, die Koordinatorin oder Koordinator der künftigen Klassenstufe 5 ist,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern auf Antrag des Schulelternbeirats.

Bei der ersten Aufnahme in eine zu errichtende Integrierte Gesamtschule bestellt die Schulbehörde den Aufnahmeausschuss.

(5) Zur Erreichung angemessener Anteile leistungstärkerer und leistungsschwächerer Schülerinnen und Schüler ist bei der Aufnahme nach Leistungsgruppen, die das Leistungsspektrum aller angemeldeten Schülerinnen und Schüler umfassen, zu differenzieren.

(6) Bei der Auswahl in der jeweiligen Leistungsgruppe sollen vorrangig die Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden, die ihren Wohnsitz im Gebiet des Schulträgers haben.

(7) Schülerinnen und Schüler mit nicht deutscher Muttersprache sollen bei der Aufnahme angemessen berücksichtigt werden.

(8) Der Aufnahmeausschuss kann im Benehmen mit dem Schulelternbeirat für das Auswahlverfahren weitere sachliche Aufnahmekriterien festlegen.

## § 18 Pädagogische Einheit der Orientierungsstufe

Die Klassenstufen 5 und 6 der Realschule plus, des Gymnasiums und der Integrierten Gesamtschule bilden die Orientierungsstufe. Die Orientierungsstufe ist eine pädagogische Einheit. Sie hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Förderung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Eltern die Entscheidung über die geeignete Schullaufbahn zu sichern und die Schülerinnen und Schüler in die Lernschwerpunkte und Lernanforderungen der Sekundarstufe I einzuführen. Der Unterricht wird im Klassenverband erteilt. Dabei wird durch innere Differenzierung und Neigungsdifferenzierung (Wahlpflichtfächer) auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen. Ergänzungsunterricht zur individuellen Förderung kann befristet eingerichtet werden. Zwischen den Klassenstufen findet keine Versetzung statt.

## § 19 Schullaufbahnwechsel in der Orientierungsstufe

(1) Ist auf Grund des Lernverhaltens und der Leistung im Einzelfall die Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in seiner bisherigen Klasse nicht gewährleistet, ist auf Empfehlung der Klassenkonferenz nach Besuch der Klassenstufe 5 ausnahmsweise ein Übergang in die Klassenstufe 6 einer anderen Schulart möglich. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben; sie sind über die Möglichkeiten eines Schullaufbahnwechsels zu beraten. Die Empfehlung der Klassenkonferenz wird den Eltern schriftlich mitgeteilt. Stimmen die Eltern dem empfohlenen Schullaufbahnwechsel nicht zu, bleibt die Schülerin oder der Schüler in der bisherigen Schule.

(2) Den Eltern sind in der Empfehlung die Gründe für den empfohlenen Schullaufbahnwechsel darzulegen. Im Falle einer Empfehlung, statt des Gymnasiums die Realschule plus zu besuchen, sind sie darauf hinzuweisen, dass diese Empfehlung zusammen mit den in § 54 Abs. 3 SchulG genannten weiteren Voraussetzungen (entsprechende Empfehlung am Ende der Klassenstufe 6, Nichtversetzung) die Grundlage für eine verpflichtende Entscheidung zum Wechsel der Schullaufbahn am Ende der Klassenstufe 6 (§ 20 Abs. 4) bildet.

## § 20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium

(1) Am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, eine Empfehlung der Klassenkonferenz. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(2) Grundlage der Schullaufbahnempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Orientierungsstufe. Eine Empfehlung der Realschule plus für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern mindestens 2,5 beträgt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt. Die Klassenkonferenz des Gymnasiums kann den Besuch der Realschule plus empfehlen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Realschule plus entscheidet auf der Grundlage der Leistungen im Gymnasium und nach einem Aufnahmegespräch über die Einstufung. Widersprechen die Eltern dieser Einstufung, ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig.

(3) Für Schülerinnen und Schüler der Realschule plus findet eine Versetzung nach § 65 Abs. 2 und 3, für die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums eine Versetzung nach § 66 statt.

(4) Bei einer Versetzung kann, auch bei abweichender Empfehlung, das Gymnasium weiter besucht werden. Bei Nichtversetzung kann die Klassenstufe 6 weiter besucht werden, es sei denn, es wurde sowohl nach der Klassenstufe 5 (§ 19 Abs. 1 und 2) als auch nach der Klassenstufe 6 die Empfehlung ausgesprochen, statt des Gymnasiums die Realschule plus zu besuchen; in diesem Fall wird die Realschule plus oder im Rahmen der Kapazität eine Integrierte Gesamtschule besucht. (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die Schülerin oder der Schüler tritt in die Klassenstufe 7 der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Realschule plus oder der Integrierten Gesamtschule entscheidet auf der Grundlage des

Leistungsbildes über die Einstufung (§§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1).

(5) Die Versetzungsentscheidung wird zusammen mit einer etwaigen Schullaufbahempfehlung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien den Eltern schriftlich mitgeteilt. Folgen die Eltern der Empfehlung, so melden sie ihr Kind spätestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien an der von ihnen gewählten Schule an und setzen die bisher besuchte Schule von der Anmeldung in Kenntnis; sie legen bei der Anmeldung die Schullaufbahempfehlung und das Zeugnis vor. Die bisher besuchte Schule und die von den Eltern gewählte Schule bieten eine Beratung zur Schullaufbahnwahl an.

## § 21 Prüfung für den Besuch des Gymnasiums

(1) Will eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule plus ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium besuchen, findet eine Prüfung statt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.

(3) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn der Gesamtdurchschnitt der Noten der drei Prüfungsfächer mindestens 2,5 beträgt.

## § 22 Schullaufbahnentscheidung und Prüfung am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe zwischen Realschule plus und Gymnasium

(1) Am Ende der schulartübergreifenden Orientierungsstufe erhalten alle Schülerinnen und Schüler eine Schullaufbahempfehlung der Klassenkonferenz für den Besuch der Realschule plus oder des Gymnasiums. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben. Grundlage der Schullaufbahempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung

der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Orientierungsstufe. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schullehrerbeirat über die Empfehlungsmassstäbe. Sie wird den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekannt gegeben.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler findet eine Versetzung nach § 65 Abs. 2 und 3 statt.

(3) Die Schullaufbahempfehlung wird zusammen mit der Versetzungsentscheidung mindestens 14 Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien schriftlich mitgeteilt.

(4) Möchten versetzte Schülerinnen und Schüler ohne entsprechende Empfehlung das Gymnasium besuchen, müssen sie eine Prüfung ablegen, wenn sie

1. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik, Religion oder Ethik, Erdkunde oder Naturwissenschaften eine Zeugnissnote unter „ausreichend“ oder
2. in zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und in einem weiteren Fach die Zeugnissnote „ausreichend“ oder
3. in einem der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache, Mathematik und drei weiteren Fächern die Zeugnissnote „ausreichend“ haben.

(5) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in keinem der Prüfungsfächer eine Note unter „ausreichend“ vorliegt und im Gesamtdurchschnitt der Noten der Prüfungsfächer mindestens die Note „befriedigend“ erreicht wird.

(7) Anstelle der Prüfung nach Absatz 4 bis 6 kann auf Antrag der Unterricht in der gewünschten Schulart probeweise besucht werden. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem Schuljahr endgültig auf der Grundlage von §§ 64 und 66. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt; zuvor ist ihnen Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

## Differenzierung in der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule

### § 23 Unterrichtsorganisation

In den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule wird der Unterricht im Klassenverband und nach Maßgabe der §§ 24 bis 26 in je nach Leistung sowie nach Begabung und Neigung differenzierten Klassen, Kursen oder klasseninternen Lerngruppen erteilt. Beim Unterricht im Klassenverband in der Integrierten Gesamtschule und der Integrativen Realschule soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.

## Realschule plus

### § 24 Äußere Leistungsdifferenzierung

(1) Die äußere Leistungsdifferenzierung in den Klassenstufen 7 bis 10 erfolgt in der Kooperativen Realschule in Form abschlussbezogener Klassen, in der Integrativen Realschule in Form einer Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem oder in klasseninternen Lerngruppen oder in einer Verbindung von Fachleistungsdifferenzierung und abschlussbezogenen Klassen. Die Klassenstufe 10 besteht in beiden Schulformen aus abschlussbezogenen Klassen. Die Wahlpflichtfächer und die Fächer Religion/Ethik und Sport können auch bei Bildung abschlussbezogener Klassen bildungsgangübergreifend unterrichtet werden.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt in Kursen auf zwei Leistungsebenen und beginnt in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9, und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens ab Klassenstufe 9.

(3) In der zweiten Fremdsprache kann ab Klassenstufe 8 eine Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Leistungsebenen eingerichtet werden. Falls keine Leistungsdifferenzierung stattfindet, wird das Fach auf der oberen Leistungsebene unterrichtet.

(4) Abschlussbezogene Klassen können in der Integrativen Realschule plus ab der Klassenstufe 8 oder 9 eingerichtet werden.

(5) Eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung kann nur zu Beginn eines Schuljahres und mit Wirkung für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die bei Beginn der Änderung noch nicht in die Leistungsdifferenzierung einbezogen waren.

(6) Entscheidungen über die Fachleistungsdifferenzierung nach den Absätzen 2 bis 5 trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulleiterbeirat und dem Schulausschuss. Die jeweilige Fachkonferenz kann eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung in dem jeweiligen Fach beantragen.

### § 25 Ein- und Umstufung

(1) Eine Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Kurs innerhalb der Fachleistungsdifferenzierung nach § 24 Abs. 1 und 2 oder die Zuweisung zu einer abschlussbezogenen Klasse zu Beginn der Klassenstufe 7. Grundlage der Einstufung ist die Note des letzten erteilten Zeugnisses sowie die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. Eine Einstufung in einen Kurs der oberen Leistungsebene kann erfolgen, wenn zuvor mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Eine Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I kann nur erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer jeweils mindestens befriedigend beträgt.

(2) Umstufungen in den leistungsdifferenzierten Kursen erfolgen in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie können erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der oberen Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen Klasse der unteren Leistungsebene kann erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Wahlpflichtfach und erste Fremdsprache mindestens 2,5 und der Notendurchschnitt der übrigen Fächer mindestens 3,0 beträgt und Lernverhalten und Entwicklung der

Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.

(4) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der unteren Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen Klasse der oberen Leistungsebene erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Versetzungsbedingungen der §§ 64, 65, 68 und 71 nicht erfüllt. Eine Wiederholung der Klassenstufe auf der oberen Leistungsebene ist möglich, wenn es sich um vorübergehende Leistungseinschränkungen handelt und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach Lernvoraussetzungen und Lernverhalten den Leistungsanforderungen der oberen Leistungsebene entsprechen kann.

(5) Die Entscheidungen über eine Einstufung oder Umstufung erfolgen durch die Klassenkonferenz, wobei nur die Lehrkräfte stimmberechtigt sind, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Eltern werden über die beschlossene Einstufung oder Umstufung schriftlich unterrichtet. Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Einstufung, so ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

## Integrierte Gesamtschule

### § 26 Fachleistungsdifferenzierung

(1) Der Unterricht wird in bestimmten Fächern und Klassenstufen nach dem Prinzip der äußeren Fachleistungsdifferenzierung auf verschiedenen Leistungsebenen, in den übrigen Fächern und Klassenstufen ohne diese Differenzierung erteilt.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung findet in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung oder in klasseninternen Lerngruppen statt und erfolgt nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 getroffenen Regelungen auf zwei oder drei Leistungsebenen.

(3) Die Differenzierung in Leistungsgruppen findet wie folgt statt:

1. In den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der

Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9 und in den naturwissenschaftlichen Fächern, mindestens jedoch in den Fächern Physik und Chemie, ab Klassenstufe 9;

2. zu Beginn der Klassenstufe 8 oder 9 kann die zweite Fremdsprache als Wahlpflichtfach auf der obersten und der mittleren Leistungsebene unterrichtet werden; damit gelten für die zweite Fremdsprache die Regelungen für Fächer mit drei Leistungsebenen.

### § 27 Ein- und Umstufung

(1) Einstufung ist die Zuweisung zu einem Kurs auf der für ein Fach in einer Klassenstufe vorgesehenen Leistungsebene. Grundlage der Einstufung sind die im vorhergehenden Halbjahr in dem betreffenden Fach erbrachten Leistungen und die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung.

(2) Umstufungen in den leistungsdifferenzierten Kursen erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung über die Einstufung und Umstufung erfolgt auf der Grundlage einer pädagogischen Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. § 25 Abs. 5 gilt entsprechend.

## Schullaufbahnwechsel zwischen Realschule plus, Berufsfachschule und Gymnasium

### § 28 Übergang von einer Realschule plus zum Gymnasium

(1) Nach dem Besuch der Klassenstufe 7, 8 oder 9 können auf Empfehlung der Klassenkonferenz Schülerinnen und Schüler der Realschule plus auf ein Gymnasium übergehen. Vor der Empfehlung muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden. Auf Grund der Empfehlung treffen die Eltern die Entscheidung.

(2) Findet ein Übergang statt, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen der Schüler Lerninhalte nachholen muss, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden

Zeugnis benotet.

## § 29 Überweisung oder Übergang von einem Gymnasium zur Realschule plus

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden nach dem Besuch der Klassenstufe 6, 7, 8 oder 9 in die Realschule plus überwiesen, wenn sie zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden und ihnen eine nochmalige Wiederholung aus Härtegründen nicht gestattet wurde (§ 72 Abs. 2 und 3).

(2) Ein freiwilliger Übergang vom Gymnasium zur Realschule plus in den Klassenstufen 7 bis 9 ist jederzeit, in die Klassenstufe 10 in besonderen Fällen jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(3) Im Rahmen der Kapazität kann auch eine Integrierte Gesamtschule besucht werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule entscheidet, in welche Klassenstufe, Klasse und Kurse die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden kann. In der Regel nach sechs Wochen beschließt die Klassenkonferenz, ob die bisher von der Schülerin oder vom Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der vorläufig besuchten Klassenstufe rechtfertigen.

(5) Nach dem Übergang in die Realschule plus oder in die Integrierte Gesamtschule werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den schulart-spezifischen Wahlpflichtfächern, in denen die Schülerin oder der Schüler Lerninhalte nachholen muss, in der Regel im übernächsten, spätestens im darauf folgenden Zeugnis benotet.

## § 30 Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen.

(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch min-

destens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden, jedoch darf in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache nur einmal die Note „ausreichend“ vorliegen. Sofern ein Ausgleich nicht möglich ist, können nicht befriedigende Leistungen in den musischen Fächern und im Fach Sport unberücksichtigt bleiben.

(3) In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Schülerin oder der Schüler muss in mindestens drei Fächern an Kursen der jeweils höchsten Leistungsebene teilgenommen haben. Die Teilnahmeverpflichtung erstreckt sich dabei auf mindestens zwei Kurse der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Ist die zweite Fremdsprache curricular auf die gymnasiale Oberstufe ausgerichtet, wird sie als weiterer Kurs bei der Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 berücksichtigt.
2. In den Fächern mit zwei Leistungsebenen sind in Kursen auf der oberen Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende, in den Kursen der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.
3. In den Fächern mit drei Leistungsebenen sind in Kursen der obersten Leistungsebene mindestens ausreichende Leistungen, in Kursen auf der mittleren Leistungsebene jeweils mindestens befriedigende Leistungen und in Kursen auf der unteren Leistungsebene jeweils mindestens gute Leistungen zu erbringen.
4. Bei Fächern ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung sind mindestens ausreichende Leistungen und im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen zu erbringen.

Die Berechtigung wird auch zuerkannt, wenn lediglich in einem Fach die Mindestnote um eine Notenstufe unterschritten wird oder ein Ausgleich erfolgt. Für den Ausgleich gilt § 75 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5 entsprechend.

(4) Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden.

(5) Die Prüfung gliedert sich in

1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und
2. eine mündliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftli-

chen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers.

Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet nach näherer Festlegung durch die aufnehmende Schule an zwei

Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.

# Ferienkalender RHEINLAND-PFALZ 2024/2025

Nordsee

Ostsee

## Herbst 2024

14. Oktober bis  
25. Oktober 2024

## Weihnachten 2024/25

23. Dezember 2024 bis  
08. Januar 2025

## Ostern 2025

14. April bis 25. April 2025

## Sommer 2025

07. Juli bis  
15. August 2025



Den Schulen in  
**Rheinland-Pfalz**  
stehen  
**6 bewegliche  
Ferientage**  
zur Verfügung  
(soweit bekannt)

Angaben ohne Gewähr! Stand: Juni 2024